



Positionspapier der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu der Aufnahme von Bestimmungen zum Thema Ghostwriting im Studienrecht

Die ÖH Bundesvertretung befürwortet die Bestrebungen, Ghostwriting als gesetzlichen Tatbestand zu kodifizieren. Das Anliegen der Prävention von Vortäuschungen universitärer und akademischer Leistungen, hat auch für die ÖH hohe Priorität. Dies schafft außerdem mehr Rechtssicherheit und, solange alle akademischen Rahmenbedingungen und Verhaltensweisen beachtet werden, auch die Grundlage für mögliche Effizienzverbesserungen im Universitätsalltag. Wichtig ist hier allerdings, dass auf die Verhältnismäßigkeit geachtet wird. Hier erachten wir vor allem eine Klarstellung, dass Ghostwriting nur bei Erhalt von Entgelt gegeben ist, als essentiell. Gleichzeitig würden wir auch eine explizite Regelung zu den Konsequenzen der Annahme von Ghostwriting-Diensten begrüßen, um hier noch verstärkter Rechtssicherheit zu schaffen.

Beurteilung der Maßnahme

Die Maßnahme ist unter den Aspekten der Rechtssicherheit und Prävention von Vortäuschung akademischer Leistungen als sehr positiv zu bewerten. Wie die Regelung genau ausgestaltet wird, insbesondere hinsichtlich der nötigen Verhältnismäßigkeit, ist für uns jedoch essenziell.

Ausgestaltung der Maßnahme

Die ÖH erachtet es als notwendig, dass von Anfang an klargestellt wird, dass die neuen Regelungen zum Thema Ghostwriting, nur das Anbieten von Schreibdiensten gegen Entgelt beinhalten. Keinesfalls aber die reine Zurverfügungstellung von Arbeiten oder Texten, die zwar im universitären Rahmen verwendet werden sollen, aber ohne jeglichen finanziellen Vorteil. Während wir natürlich ganz klar sehen, dass solche Vorgehensweisen keinen Platz in den österreichischen Universitäten haben dürfen, erachten wir es als überschießend, solche Aktionen strafrechtlich zu sanktionieren. Vielmehr erachten wir hier die, der Universität zukommenden Sanktionsmittel die durch §19 Abs. 2a geregelt sind, vollends aus.

Weiters muss von Anfang an klargestellt werden, dass andere Schreibleistungen, wie beispielsweise Schreibassistenz für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen nicht von den neuen Regelungen zum Ghostwriting erfasst werden. Dass solche Fälle nicht erfasst werden, ist zwar schon im hier fehlenden Unrecht offensichtlich. Allerdings sehen wir eine explizite Klarstellung in Form einer Ausnahme, im Sinne der Rechtssicherheit und Verständlichkeit der Norm für die Studierenden, als zielführend und notwendig.



Österreichische Hochschüler_innenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel +43/1/310 88 80-0, Fax +43/1/310 88 80-36

IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX



Im Namen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft,

Sabine Hanger
Vorsitzende

Julian Unterweger
Referent für Bildungspolitik

Wien, Oktober 2020



Österreichische Hochschüler_innenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel +43/1/310 88 80-0, Fax +43/1/310 88 80-36

IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX

